



Generalzolldirektion



Handbuch Ausfuhrgenehmigungen Genehmigungscodierungen elektronische Abschreibung



IMPRESSUM

Herausgeber

Generalzolldirektion

Direktion VI

Referat Außenwirtschaftsrecht und Bargeld

Krelingstr. 50

90408 Nürnberg

www.zoll.de

Stand

Februar 2021

Bildnachweis

Titelbild: © privat

Seite 2: © Direktion DVI

Seite 18: © www.zoll.de

**Bezug**

Dieses Handbuch steht unter www.zoll.de zur Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG	4
1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN.....	5
2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN	5
3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN.....	6
4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER	6
5 AUSWIRKUNGEN DES BREXIT.....	7
6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR.....	8
7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT	9
8 GENEHMIGUNGSFORMEN.....	11
9 „NULLBESCHEID“ DES BAFA.....	14
10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?.....	15
11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?	16
12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN.....	17
13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN	18
14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN	18
15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR	19
16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR	21
17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR	25
18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS	25
19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT ABRUFBAR	25
20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN.....	26
21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“	26
WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER.....	28
ÄNDERUNGSHISTORIE	29
ANLAGE: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR.....	31



EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG

Ziel dieses Handbuchs ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben.

Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt Version 9.0 - *Stand: 1. Januar 2021* - seine Gültigkeit. Dieses Handbuch wird – soweit entsprechender Änderungsbedarf besteht – im Turnus von drei Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Das Handbuch liegt in Version 9.1 vor und spiegelt den Stand 3. Februar 2021 wider.

Haftungsausschluss:

Für Inhalte externer Links kann keine Haftung übernommen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften gelten ausschließlich in der im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger aktuell veröffentlichten Fassung.

1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Es besteht die rechtliche Verpflichtung, Ausfuhrgenehmigungen **elektronisch** anzumelden. Abschreibungsbedürftige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Voraussetzung für eine Online-Abschreibung ist,

- dass die in ATLAS-Ausfuhr benötigten genehmigungsrechtlichen Daten in der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angemeldet werden,
- die Genehmigungsdaten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Zollverwaltung in elektronischer Form vorliegen und
- das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr eine Online-Abschreibung der betreffenden Genehmigungsart zulässt.

Nicht elektronisch abgeschrieben werden:

- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 – berechtigen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)),
- Ausfuhrgenehmigungen, die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (§ 23 Abs. 5 Satz 2 AWV) und
- Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (ausgestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)).

Diese Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden bei Bedarf von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind als auch der VO (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO) unterliegen, vermerkt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigungen nach der AWV: "Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung)." und bestätigt damit, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind.

VuB-Hinweise zur Online-Abschreibung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO und zur Konkretisierung der Unterlagencodierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren wurden mit dem ATLAS-Info 1973/15 vom 23. Februar 2015 bekanntgegeben.

Die Anmelde-/Abschreibungsmodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

Soweit § 5 AWV die Rückgabe von Genehmigungsbescheiden an die Genehmigungsbehörde vorsieht, besteht diese Verpflichtung auch bei elektronischer Anmeldung/Abschreibung.

2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN

Die elektronische Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren entbindet nicht von der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung zur Gestellung und Anmeldung einer Ausfuhrsendung bei der zuständigen Zollstelle.



Die Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK gelten grundsätzlich nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für genehmigungspflichtige Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf oder deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Vereinfachung:

Wird im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung elektronisch angemeldet und abgeschrieben, ist die Vorlage dieser Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle grundsätzlich **nicht erforderlich** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AWV).

Pflichten:

Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der **Anmelder** in der elektronischen Ausfuhranmeldung die nach § 23 Abs. 2 AWV genannten Angaben zur Identifizierung der ausgenutzten Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben gemäß § 23 Abs. 6 AWV.

Der **Ausführer** ist nach § 26 AWV verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung, das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde, sowie die Antragsnummer der Genehmigung, die Menge oder den Wert der abbeschriebenen Waren und die Restmenge oder den Restwert enthalten. Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der **Ausführer** nach § 25 Abs. 1 AWV verpflichtet, der für den Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen deutschen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zur elektronischen Nacherfassung vorzulegen.

4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER

Mit Änderung der Definition in Artikel 1 Nr. 19 b) UZK-DA unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführerbegriff gemäß § 2 Abs. 2 AWG und Artikel 2 Nr. 3 Dual-use-VO.

Bei Erstellung der elektronischen Ausfuhranmeldung ist der zollrechtliche Ausführer nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA in der Datengruppe „Versender/Ausführer“ (Feld 2 des Merkblattes zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen) einzutragen.

Zur Anmeldung des abweichenden außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers steht die Unterlagen-codierung „3LLK“ zur Verfügung. Die Codierung ist stets anzumelden, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer abweicht. Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.



Die Anmeldung der Codierung „3LLK“ ist nur bei Position 1 der Ausfuhranmeldung möglich, gilt jedoch für alle Anmeldepositionen. Folglich bezieht sich der angegebene abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausführer auf alle Anmeldepositionen.

3LLK: Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ungleich zollrechtlicher Ausführer

Bei Anmeldung der Codierung „3LLK“ ist im Datenfeld „Referenz“ die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers verpflichtend und im Datenfeld „Zusatz“ die Niederlassungsnummer optional einzutragen. Die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist mit Nationalitätskennzeichen (a2) + Ziffernfolge (ohne Leerzeichen) anzugeben.

Für außenwirtschaftsrechtliche Ausführer ohne EORI-Nummer stehen ergänzend folgende Unterlagencodierungen zur Verfügung:

3LLK/4: Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ohne EORI-Nummer mit Identifikationsart: TCUI-Nummer

3LLK/0: Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ohne EORI-Nummer/TCUI-Nummer mit Identifikationsart: Adressdaten

5 AUSWIRKUNGEN DES BREXIT

Lieferungen in das Vereinigte Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) sowie auf die Kanalinseln und die Isle of Man sind ab 1. Januar 2021 außenwirtschaftsrechtlich als Ausfuhren, Lieferungen aus den vorgenannten Gebieten in die EU rechtlich als Einfuhren und nicht mehr als Verbringungen anzusehen. Lieferungen aus der EU nach Nordirland gelten weiterhin als Verbringungen.

Bezüglich des Warenverkehrs sind die einschlägigen Genehmigungs- und Überwachungspflichten zu beachten. Dies betrifft

- Güter, die von der Dual-use-VO (VO (EG) Nr. 428/2009) erfasst werden,
- Waffen, Munition und Rüstungsgüter sowie bestimmte Feuerwaffen einschließlich Munition und Wiederladegeräte,
- Güter, die von der Anti-Folter-VO (VO (EU) 2019/125) erfasst werden.

I. Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen

Vor dem 1. Januar 2021 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Verbringungsgenehmigungen für Lieferungen von in Anhang IV der EG-Dual-use-Verordnung genannten Gütern in das Vereinigte Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) gelten entsprechend der Bekanntmachung zur Fortgeltung von Genehmigungen zu Ausfuhren von Gütern des Anhang IV der VO (EG) Nr. 428/2009 in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union ab 1. Januar 2021 bis zu dem in der Genehmigung genannten Gültigkeitsende und hinsichtlich der noch nicht ausgenutzten Mengen/Werte (Restkontingent) als Ausfuhrgenehmigungen fort und sind in den Ausfuhranmeldungen mit der für die jeweilige Genehmigungsart zutreffenden Codierung für Ausfuhrgenehmigungen anzumelden. Die betreffenden Genehmigungen werden der Zollverwaltung rechtzeitig zum 1. Januar 2021 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt. Das BAFA verzichtet bei diesen Genehmigungen auf eine Abschreibung.

(Verbringungs-)Genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Rüstungsgüter werden ihrer Bezeichnung nach als Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigungen erteilt

und gelten insoweit ab 1. Januar 2021 als Ausfuhrgenehmigungen fort. Sie sind in den Ausfuhranmeldungen mit der für die jeweilige Ausfuhrgenehmigungsart zutreffenden Codierung anzumelden.

Für Lieferungen von genehmigungspflichtigen Waffen, Munition und Rüstungsgütern nach Nordirland bedarf es weiterhin einer Verbringungsgenehmigung.

II. Allgemeine Genehmigungen

Bei den Allgemeinen Genehmigungen Nummern 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27 und 30 wurde das Vereinigte Königreich explizit in den Kreis der begünstigten Bestimmungsziele aufgenommen. Diese Regelung tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft. Das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales) ist mit Bestimmungslandcode "GB" in der Ausfuhranmeldung anzumelden.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 um das Bestimmungsziel Vereinigtes Königreich erweitert. Das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales) ist mit Bestimmungslandcode "GB" in der Ausfuhranmeldung anzumelden.

Die ab 1. Januar 2021 geltende Allgemeine Genehmigung Nr. 15 enthält ergänzende Vereinfachungen für Dual-use-Güter.

Zu beachten ist im Hinblick auf nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen und die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001, dass die Kanalinseln, die Isle of Man, Gibraltar und die überseeischen Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs nicht von diesen Allgemeinen Genehmigungen begünstigt werden. Hierfür ist ggf. eine Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigung erforderlich.

6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR

- I. Genehmigungspflicht für Rüstungsgüter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind**
- II. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die von dem Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 (kurz: EG-Dual-use-VO) erfasst sind**
In Anhang I der EG-Dual-use-VO sind Dual-use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.
- III. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die nicht von dem Anhang I der EG-Dual-use-VO, jedoch von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind**
In Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste sind Dual-use-Güter gelistet, die von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ermächtigungsnorm nach Artikel 8 Abs. 1 EG-Dual-use-VO einem nationalen Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.
- IV. Genehmigungspflicht für nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO bzw. der Ausfuhrliste erfasste Güter**
Für nicht von Anhang I EG-Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können für
 - eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür (Artikel 4 Abs. 1 EG-Dual-use-VO),



- eine Verwendung für sonstige militärische Zwecke in Ländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist (Artikel 4 Abs. 2 EG-Dual-use-VO),
- eine Verwendung von nicht in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Gütern als Bestandteil von militärischen Gütern, die zuvor illegal ausgeführt wurden (Artikel 4 Abs. 3 EG-Dual-use-VO),
- eine Verwendung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in folgenden Bestimmungsländern: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Syrien (§ 9 AWV).

V. Genehmigungspflicht für Güter, die aufgrund einer Embargo-Verordnung oder der Anti-Folter-Verordnung (VO (EU) 2019/125) Beschränkungen unterliegen

VI. Beschränkungen im Handel mit Rohdiamanten (Verordnung zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (VO (EG) Nr. 2368/2002))

VII. Beschränkungen für bestimmte Güter, um einem Mangel an lebenswichtigen Gütern vorzubeugen oder entgegenzuwirken

Der Begriff „Güter“ umfasst nach § 2 Abs. 13 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Artikel 2 Nr. 1 der EG-Dual-use-VO Waren, Software und Technologie. Technologie umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle und zu den Handelsbeschränkungen finden Sie unter www.zoll.de und auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html.

7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden bei der jeweiligen Warennummer unter den Rubriken „Maßnahmen“/„Hinweise“ warenbezogene Ausfuhrmaßnahmen und Ausfuhrhinweise abgebildet. Neben den jeweils aktuell geltenden handelspolitischen Maßnahmen wird im EZT auch der historische Stand taggenau abgebildet.

Die Zollverwaltung bietet im Internet unter www.zoll.de einen Zugang zum Elektronischen Zolltarif als "EZT-online Auskunftsanwendung". In der Spartenanwendung „EZT-online Ausfuhr“ werden zu einer eingegebenen/ausgewählten achtstelligen Warennummer länderspezifisch die ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevanten Maßnahmen und Hinweise angezeigt, die bei der Warenausfuhr zu beachten sind. Entsprechende Detailinformationen einschließlich der ggf. erforderlichen Unterlagen finden Sie jeweils in der Rubrik „Bedingungen“ bzw. „Fußnoten“.

Wie die Hinweise im EZT konkret abgebildet werden, verdeutlicht das Beispiel der Ausfuhr einer Werkzeugfräsmaschine der Warennummer 8459 6110 im Wert von 210.000 € in die Volksrepublik China:



zurück

eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 04.07.2019
 Warennummer: 8459 6110
 Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen

Maßnahme

ZC/AE	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	15.12.2018	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

zur Normalansicht

Dokumentenvorlage

Bedingung: Andere Bedingungen	lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlizenz; Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung) (Codierung/Schlüssel: X002)	
2	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen; Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis (Codierung/Schlüssel: Y901)	
3	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	-	

Seitenanfang

Zur Erläuterung:

Aktuell besteht für die Ausfuhr von Werkzeugfräsmaschinen mit bestimmten technischen Spezifikationen bei dem Bestimmungsland China eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der EG-Dual-use-VO. Bei dem Hinweis im EZT handelt es sich um einen allgemeinen Hinweis auf eine mögliche Genehmigungspflicht. Ob eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich danach, ob die Werkzeugmaschine die technischen Listenkriterien der Güterposition aus Anhang I der EG-Dual-use-VO erfüllt oder nicht.

- Handelt es sich bei den Ausfuhrgütern um Güter, die in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistet sind, ist im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die Nummer der erteilten Ausfuhrgenehmigung elektronisch mit „X002“ codiert anzumelden. Im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 3 AWW hat der Anmelder der zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Die Nummer der Ausfuhrgenehmigung und die Codierung „X002“ ist in diesem Fall in Feld 44 des Einheitspapiers einzutragen.
- Sofern die Ausfuhrgüter aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind, empfiehlt es sich, bei sensiblen Waren angesichts des Hinweises im EZT auf eine mögliche Genehmigungspflicht nach der EG-Dual-use-VO die Codierung „Y901“ anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn ein Anmelder/Ausführer Unterlagencodierungen über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht/Embargobeschränkung angibt, indiziert dies, dass er im konkreten Einzelfall das Vorliegen von Ausfuhrhindernissen geprüft und verneint hat.
- Wird weder die Codierung „X002“ noch die Codierung „Y901“ angemeldet und ist die Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung für eine Zulässigkeitsprüfung nicht aussagekräftig, weil keine Angaben bezüglich der besonderen technischen Anforderungen an gelistete Güter vorhanden sind, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt u.U. zur Verzögerung des Warenflusses bzw. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung.

Sofern im EZT zu einer achtstelligen Warennummer entsprechende ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevante Maßnahmen und Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen angezeigt werden, bedeutet dies, dass unter dieser Warennummer (auch) genehmigungspflichtige Waren erfasst werden. Deshalb ist es in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Ausfuhrwaren sowie in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Empfänger/Endverwender/Bestimmungsland zur Abgrenzung möglicher Genehmigungspflichten sinnvoll, eine entsprechende Erklärung über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht (sog. Negativcodierung) anzugeben. Die Angabe der Codierung „Y901“ bietet keinen Mehrwert, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Warenbeschreibung und des Verwendungszwecks offensichtlich ist, dass es sich nicht um Güter handelt, die von Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 erfasst sind.

Unschädlich ist die (inhaltlich korrekte) Angabe der Codierung „Y901“, auch wenn im EZT kein Hinweis auf diese Codierung angezeigt ist. Weitere Hinweise zu Negativcodierungen im Bereich AWR, insbesondere auch darauf, dass ihre Anmeldung grundsätzlich nicht verpflichtend ist, finden sich unter Ziffer 16 dieses Handbuchs.

Genehmigungscodierungen sind generell verpflichtend anzugeben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Einzelausfuhrgenehmigung, eine Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung handelt. Verpflichtend ist auch die Anmeldung eines gültigen Nullbescheids.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen. Es sind zudem qualifizierte technische Detailangaben anzumelden, die für die Prüfung der spezifischen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts von Bedeutung sind.

8 GENEHMIGUNGSFORMEN

Unterschieden werden folgende Genehmigungsformen:

- I. Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen)
- II. Sammelausfuhrgenehmigungen
- III. Allgemeine Genehmigungen

In der Regel werden nur Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen) abgeschrieben. Sofern eine Genehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt.

Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) z.B. eine Genehmigung nach Artikel 3 VO (EU) Nr. 833/2014 als „Individuelle Pauschalgenehmigung“ erteilt, ist diese mit der Codierung C052/RU anzumelden. Das Bundesministerium der Finanzen hat zugelassen, dass genehmigungspflichtige Waren, für die eine individuelle Pauschalgenehmigung vorliegt, im Verfahren „Vereinfachte Zollanmeldung“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK in das Ausfuhrverfahren überführt werden können.

Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich unionsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“.

Sammelausfuhrgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.



Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung im Feld „Genehmigungstyp“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungs-codierungen können in ATLAS-Ausfuhr zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungs-codierung ist die elektronische Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung nicht möglich.

Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden – sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen – in ATLAS-Ausfuhr mit den bei der Überlassung zur Ausfuhr angegebenen Abschreibungsdaten elektronisch abgeschrieben. Es sind die tatsächlichen Werte und Mengen der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter anzugeben. Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass bei den Positionsdaten im Feld Unterlage nur der Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung/dem Gesamtauftrag angemeldet wird.

BESONDERE HINWEISE ZU ALLGEMEINEN GENEHMIGUNGEN:

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 12

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 4 der Genehmigung genannten Güter – anwendbar bei der Ausfuhr von Gütern nach Anhang I der EG-Dual-use-VO bis zu einem Wert von 5.000 Euro. Die Ermittlung der Wertgrenze (5.000 Euro) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertgrenze grundsätzlich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Ermittlung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdokumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend differenziert wird.

Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Für die Klärung der Frage, wann sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs darstellt, ist entscheidend, ob der Ausführer spätestens im Ausfuhrzeitpunkt unter Würdigung der Gesamtumstände wusste, dass bestimmte Bestellungen/Teillieferungen/Kaufverträge Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs sind. Insbesondere sind

- einzelne Teillieferungen einer Bestellung bzw. eines Kaufvertrags,
- einzelne Bestellungen bzw. Lieferungen zu einem vorher geschlossenen Gesamtauftrag,
- mehrere Einzelbestellungen, die im Rahmen eines Gesamtvorgangs ausfuhrseitig abgewickelt werden,

als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs zu werten, auch wenn die weiteren Bestellungen/Aufträge aus Abrufkontingenten zum Ausfuhrzeitpunkt noch nicht eingegangen, aber noch zu erwarten sind.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 15

Am 1. Januar 2021 trat die durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte Allgemeine Genehmigung Nr. 15 in Kraft. Sie begünstigt bestimmte Ausfuhrren, die nicht dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU001 unterfallen.

Eine Ausfuhr im Rahmen einer Bewilligung "Vereinfachte Zollanmeldung" gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK scheidet in der Fallgruppe 5.4 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 aus.

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle im Feld „Zusatz“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 5 in Anspruch genommen werden soll.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,

- die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr zur Wartung oder Instandsetzung in das Inland eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden oder
- die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Inland eingeführt oder verbraucht worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter wieder ausgeführt werden,

sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr und/oder die Wiedereinfuhr der Güter vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung im Feld „Zusatz“ zweckmäßig.

zu den Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26 kann (und sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle) ebenfalls im Feld „Zusatz“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 4 der jeweiligen Genehmigung in Anspruch genommen werden soll.

Ausfuhren in eine Freizone

Die Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen ist bei Ausfuhren in eine Freizone oder ein Freilager in vielen Fällen explizit ausgeschlossen, jedoch in folgenden Konstellationen ausnahmsweise gestattet:

- Die Güter werden in der Freizone nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Endempfänger im Bestimmungsland weitertransportiert.
- Der Ausführer weist gegenüber den Zollbehörden nach, dass eine Wiederausfuhr aus der Freizone nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird.

Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung sind vor der Ausfuhr durch den Ausführer eigenverantwortlich zu prüfen. Die Zollbehörde kann, soweit sich aus den Anmeldedaten bzw. vorgelegten Unterlagen Hinweise auf eine Lieferung in eine Freizone oder ein Freilager ergeben und deshalb Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung tatsächlich vorliegen, verlangen, dass der Anmelder/Ausführer nachweist, dass die Allgemeine Genehmigung im vorlie-

genden Fall genutzt werden darf. Hierzu genügt es zum Beispiel, wenn der Anmelder/Ausführer belegt, dass die Güter nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Endempfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden.

Eine Auflistung aller genehmigungsrechtlich relevanten Freizonen bzw. Freilager existiert nicht, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Freizonen und Freilager betreffende Ausschlussgrund einschlägig ist.

9 „NULLBESCHEID“ DES BAFA

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des genehmigungsrechtlichen Antragsverfahrens fest, dass für ein Ausfuhrvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt es einen sog. „Nullbescheid“. Darin wird dem Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für alle im Antrag enthaltenen, das konkrete Ausfuhrvorhaben betreffende Güter, bescheinigt. Nullbescheide werden nicht abgeschrieben.

Bei der Ausfuhr von Gütern, für die ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt, liegt es im Interesse jedes Anmelders/Ausführers sicherzustellen, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Güter die im Nullbescheid genannte Menge/Wert nicht wesentlich übersteigt. Bei besonders sensiblen Ausfuhrsgütern ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhr von Gütern in erheblich größeren Mengen oder Werten als im Nullbescheid angegeben, zu einer abweichenden genehmigungsrechtlichen Wertung führen kann.

Der Anmelder ist gemäß § 23 Abs. 4 AWV verpflichtet, eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, bei der Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung unter Angabe der Codierung der Bescheinigung, der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes anzugeben. Nullbescheide stehen den Zollstellen elektronisch zur Verfügung.

Sofern im Nullbescheid nicht abweichend festgelegt, ist bei der Unterlagenreferenz nach der achtstelligen Antragsnummer als Rechtskreis „EU“ und anschließend die jeweilige Güterposition aus dem in Anspruch genommenen Nullbescheid (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“) anzugeben.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung der „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“, sie kann jedoch mit der Codierung „3LLG/AzA“ angemeldet werden. Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

Aus ATLAS-technischer Sicht handelt es sich nur dann um einen Nullbescheid, wenn alle Güterpositionen eines Bescheids von der Genehmigungsbehörde als nicht genehmigungspflichtig eingestuft wurden. Nur dann ist die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden. Handelt es sich dagegen um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter, die neben zumindest einer Position mit genehmigungspflichtigen Gütern als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung im Feld „Detail“ mit -NULL- gekennzeichnet sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für die Ausfuhrgenehmigung, in der die sog. Nullware erfasst ist. (Ausnahme: Ausfuhr der Nullware im vereinfachten Verfahren: Codierung 3LLD/NB)
Die Angabe -NULL- aus der Ausfuhrgenehmigung ist inhaltsgleich in die Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten in Feld „Detail“ zu übernehmen.

10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?

Ausfuhrgenehmigungen können mit Hilfe des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder der Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensanweisung für das IT-Verfahren ATLAS elektronisch angemeldet werden.

In einer elektronischen Ausfuhranmeldung können sowohl genehmigungsbedürftige als auch genehmigungsfreie Güter angemeldet werden. Wenn genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Güter unter einer Position angemeldet werden, muss aus der Warenbeschreibung zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Waren dieser Anmeldeposition einer Genehmigungspflicht unterliegen und welche nicht. Ebenso können verschiedene genehmigungspflichtige Güter mit unterschiedlichen Ausfuhrgenehmigungen angemeldet werden.

Die jeweilige Ausfuhrgenehmigung, die in Anspruch genommen wird, ist in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben.

Für die elektronische Anmeldung von **genehmigungspflichtigen Ausfuhr** stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Datenfelder zur Verfügung:

Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator):

Nähere Erläuterungen zu den Genehmigungscodierungen finden Sie unter Ziffer 14 und 15.

Detail:

Das Feld „Detail“ ist zur Angabe des Güterkennzeichens (Listenposition) vorgesehen. Die Angaben zum Güterkennzeichen müssen unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung mit den Angaben im Feld „AL-Position“ der Genehmigungsposition übereinstimmen.

Referenz:

Die Unterlagenreferenz setzt sich zusammen aus

- der (achtstelligen) Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
- dem Genehmigungstyp (Rechtskreis: „DE“ oder „EU“) und
- der jeweiligen Güterposition der in Anspruch genommenen Ausfuhrgenehmigung (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“).

Der Genehmigungstyp ergibt sich aus dem Rechtskreis der zu Grunde liegenden Genehmigungsnorm. Handelt es sich hierbei um eine nationale (deutsche) Genehmigungsnorm (z.B. § 8 AWV), ist „DE“ anzumelden, bei einer Genehmigungsnorm nach europäischem Recht (z.B. Artikel 3 EG-Dual-use-VO) „EU“. Für den Genehmigungstyp ist nicht maßgebend, ob die Genehmigung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurde.

In einer Ausfuhrgenehmigung können sowohl Güterpositionen mit Rechtskreis „DE“ als auch mit Rechtskreis „EU“ enthalten sein.

Zusatz:

Das Feld „Zusatz“ ist für ergänzende Angaben des Anmelders vorgesehen. Die Information ist auf eine Länge von 35 Zeichen begrenzt.

Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten ist z.B. die genaue Bezeichnung dieser Genehmigung, bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ die gültige Genehmigungscodierung für die in Anspruch genommene Genehmigungsart anzugeben.



Ausgestellt am:

Dieses Feld ist zur Angabe des Ausstellungsdatums/Gültigkeitsdatums vorgesehen. Nachträgliche Änderungen oder Verlängerungen von Ausfuhrgenehmigungen verändern das Ausstellungsdatum der Genehmigung grundsätzlich nicht.

Gültig bis:

Dieses Feld ist zur Angabe des Gültigkeitsendes der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung vorgesehen.

Wert:

Anzugeben ist der tatsächliche Wert der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter; dies gilt auch bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach der Menge abzuschreiben sind. Zu berücksichtigen ist nur der Anteil der angemeldeten Güter, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst werden. Bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach dem Wert abzuschreiben sind, ist eine Wertangabe größer „0“ erforderlich (Mindestwert: 1 €).

Der Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt oder, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG).

Maßeinheit:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine auf Maßeinheiten bezogene mengenmäßige Begrenzung, ist die in der Ausfuhrgenehmigung genannte Maßeinheit anzugeben.

Menge:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine mengenmäßige Begrenzung, ist – in der vorgegebenen Maßeinheit – die zur Ausfuhr bestimmte Menge an ausfuhrgenehmigungsbedürftigen Gütern anzugeben.

Welche Angaben bei den Positionsdaten im konkreten Einzelfall zwingend anzugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Genehmigungsart und der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelgenehmigung. Zwingend erforderliche Angaben sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 (Einzelheiten zur Codierungsliste siehe Textziffer 14) mit „R“ [required] gekennzeichnet. Angaben zu den mit „N“ [non valid] gekennzeichneten Datenfeldern entfallen, Angaben zu den mit „O“ [optional] gekennzeichneten Datenfeldern sind dem Anmelder freigestellt. Angaben zu den mit „D“ [dependent – abhängig] gekennzeichneten Datenfeldern sind erforderlich, sofern das entsprechende Datenfeld der Unterlage Angaben enthält.

11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Die elektronische Abschreibung in ATLAS-Ausfuhr erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a) Abschreibung nach der Menge:

Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach Menge abgeschrieben, wenn

- eine Ausfuhrgenehmigung keine Wertangabe größer „0“, jedoch eine Mengenangabe größer „0“ enthält oder
- eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält.



b) Abschreibung nach dem Wert:

Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach dem Wert abgeschrieben, wenn die Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und keine Mengenangabe größer „0“ enthält.

Diese Grundsätze gelten – soweit in den Genehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – analog auch für manuell durch den Genehmigungsinhaber abzuschreibende Verbringungsgenehmigungen.

In jedem Fall müssen bei der Abschreibung ausreichende (Rest)Kontingente der für die Abschreibung relevanten Menge bzw. des Werts vorliegen. Eine Überschreitung der in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung stehenden abschreibungsrelevanten Menge/des abschreibungsrelevanten Werts bzw. der (Rest)menge/des (Rest)werts einer Ausfuhrgenehmigung ist nicht zulässig und deshalb Annahme verhängend. Annahme und Überlassung der elektronischen Zolldanmeldung können folglich in diesen Fällen auch nicht manuell erfolgen.

Die in den Feldern „Menge“ und „Wert“ ausgewiesenen Mengen-/Wertangaben dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn auf einer Ausfuhrgenehmigung in einem Textfeld zusätzlich Toleranzen vermerkt sein sollten.

12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN

Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei den Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen („Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann es im Einzelfall (z.B. bei der Ausfuhr einer Fabrikationsanlage) erforderlich sein, eine Teilsendung mit der Menge "kleiner 1" zur elektronischen Abschreibung anzumelden. ATLAS-Ausfuhr ermöglicht bei allen in den Ausfuhrgenehmigungen ausgewiesenen Maßeinheiten – ausgenommen die nicht abschreibungsfähigen Mengeneinheiten „div“ [Diverse] und „ItAnlage“ [laut Anlage] – die Anmeldung der Menge mit Nachkomma-Stellen. Zulässig ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen die Angabe der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen (z.B. 0,15 oder 0,0001). Dabei muss der angemeldete Nachkommawert grundsätzlich dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen.

Beispiele:

- a) Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von ca. 15 % des Gesamtwerts,
- b) Mengenangabe 0,0001 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 1.000 € und einem genehmigten Ausfuhrwert von 10.000.000 €.

Aus den Positionsdaten zu der Ausfuhrgenehmigung/Unterlagencodierung in ATLAS-Ausfuhr muss sich ergeben, dass das genehmigte Mengenkontingent mit der letzten Teillieferung ausgeschöpft ist, es sei denn, die insgesamt gelieferte Menge unterschreitet die genehmigte Menge.



13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN

Bei der Abschreibung einer Kleinmenge mit einer Eigenmasse von weniger als 1 Gramm ist in ATLAS-Ausfuhr der minimal mögliche Wert „0,001“ (= 1 Gramm) anzugeben. Zusätzlich ist die Angabe der konkreten Menge und Maßeinheit in den Datenfeldern „WARE/UNTERLAGE/Abschreibungsmenge“ und „WARE/UNTERLAGE/Maßeinheit“ der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Sofern die Genehmigung keine anderslautende Vorgabe beinhaltet, ist als Maßeinheit „mg“ (Milligramm) anzugeben.

14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN

Die TARIC-Kommission der Europäischen Union hat genehmigungsrechtliche Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gültig und demzufolge auch bei den betreffenden Zollverfahren anzuwenden sind. Um auch einzelstaatliche Ausfuhrgenehmigungen/genehmigungsrechtliche Erklärungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen.

Nach der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts bei den Positionsdaten als Unterlage (Feld 44 des Einheitspapiers) genehmigungsrechtlich relevante Codierungen entsprechend der Genehmigungscodierungsliste I0136 anzugeben. Die Genehmigungscodierungsliste I0136 kann im Internetportal www.zoll.de unter Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Codelisten > Ausfuhr > „Dynamische Codelisten des Ausfuhrverfahrens“ eingesehen werden (Link: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html).

Einige der in ATLAS-Ausfuhr verwendeten Codelisten haben einen dynamischen Charakter. Von diesen ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich ihr Inhalt im Laufe eines AES-Releases ändern wird. Dies betrifft insbesondere die von der EU reservierten Codelisten (Kennbuchstabe „C“), die im Rahmen des europäischen IT-Verfahrens ECS von ihr zentral verwaltet werden (Central Services/Reference Data), aber auch einige national festgelegte Codelisten (Kennbuchstabe „I“).

Insofern empfiehlt es sich, in periodischen Abständen die verwendeten Genehmigungscodierungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und das Handbuch über Genehmigungscodierungen nur in der jeweils neuesten Fassung zu verwenden. Dieses Handbuch wird grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert und enthält in Ziffer 15 und 16 eine Auflistung aller aktuell gültigen außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen aus dem Ausfuhrbereich.

Durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer wird eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgegeben, für deren Richtigkeit der Anmelder verantwortlich ist. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern in dem Warenwirtschaftssystem eines Unternehmens bei den Artikelstammdaten bzw. den statistischen Warennummern entsprechende Codierungskennziffern hinterlegt sind, die automatisiert in die elektronische Ausfuhranmeldung übernommen werden, bedarf es einer laufenden Pflege und Überprüfung der im System hinterlegten Genehmigungscodierungen.

Die gegenüber den Zollbehörden durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer in einer Ausfuhranmeldung abgegebene Erklärung des Anmelders/Ausführers besagt, dass im konkret vorliegenden Einzelfall eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist oder aber vorliegt.

Die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr integrierte Plausibilitätsprüfung ersetzt nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen.

15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Für jeden Ausfuhrgenehmigungstatbestand und den hierfür erforderlichen Ausfuhrgenehmigungstyp existiert eine genehmigungsrechtliche Codierung, bestehend aus der vierstelligen Unterlagencodierung mit oder ohne maximal dreistelligem Qualifikator. Codierung und Qualifikator sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 angegeben und in Abhängigkeit von der Teilnehmersoftware grundsätzlich mit folgender Schreibweise in die Ausfuhranmeldung zu übernehmen: **Codierung/Qualifikator (Beispiel: 3LLC/A21)**.

Der Qualifikator ermöglicht eine weitergehende Unterscheidung von Genehmigungscodierungen. So ist beispielsweise die Ausfuhr von Gütern, die von der Ausfuhrliste bzw. dem Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind und für die eine Einzelausfuhr-, Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr vorliegt/erforderlich ist, entsprechend mit „3LLB“, „3LLC“ bzw. „X002“ plus Qualifikator zu codieren. Um welche Genehmigungsart es sich im Einzelfall konkret handelt, ist bei Sammelcodierungen nur anhand der Kombination aus Codierung und Qualifikator erkennbar.

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON DUAL-USE-GÜTERN

X002 für in der EG-Dual-use-VO gelistete Güter

3LLA für national gelistete Dual-use-Güter

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON WAFFEN, MUNITION, RÜSTUNGSMATERIAL

Für Güter, die nach der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste) und dem Kriegswaffenkontrollgesetz einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

3LLB und zusätzlich **8GGX** für Kriegswaffen

3LLC für sonstige Waffen und Rüstungsgüter

E020 für Güter nach der Feuerwaffen-VO



GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE ODER ZUR FOLTER (VO (EU) 2019/125 – „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“)

E990 für die Ausfuhr von Gütern, die einer Genehmigungspflicht unterliegen

C064 für die Ausfuhr von Gütern, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

C068 für bestimmte Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung)

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

C052 für die Ausfuhr von Gütern und Technologien, die einem Genehmigungsvorbehalt bzw. einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

C070 für die Ausfuhr von in Anhang VII gelisteten Gütern (Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken und Motorboote mit Außenbordmotor) nach Libyen

C069, C076 bzw. C077 für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen

C689 für die Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen nach Somalia

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR ANMELDUNG VON CODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

VO (EG) Nr. 765/2006 (Belarus)

Die im EZT bei den Warennummern des Anhang V der VO (EG) Nr. 765/2006 angezeigte Codierung Y108 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Sportausrüstung Kaliber.22 Zoll gemäß Artikel 1a Abs. 5 der VO (EG) Nr. 765/2006. Für die Ausfuhr der in Anhang V aufgeführten Sportgewehre, Sportpistolen und ihrer Munition, die auch den Spezifikationen im Leitfaden für die Ausrüstungskontrolle („Equipment Control Guide“) des Internationalen Schieß-Sportverbands (International Shooting Sport Federation) entsprechen, ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y108“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y947 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von in Nummer 17 des Anhangs VIII der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luxuswaren nach/aus Nordkorea für humanitäre Zwecke gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2017/1509. Für die Ausfuhr der gelisteten Luxuswaren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y947“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigten Codierungen Y082 und Y083 betreffen genehmigungspflichtige Ausnahmetatbestände für die Ausfuhr von raffinierten Mineralölerzeugnissen und Rohöl nach Nordkorea. Für die Ausfuhr der gelisteten raffinierten Mineralölerzeugnisse und des Rohöls ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C069“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlagen „Y082“ bzw. „Y083“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei den Warennummern 8803 20 00 und 8803 30 00 angezeigte Codierung Y107 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs von zivilen gewerblichen Passagierflugzeugen der DVRK der in Anhang XII Teil B der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luftfahrzeugmodelle und -typen erforderlich sind. Für die Ausfuhr der entsprechenden Ersatzteile ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y107“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland)

Die im EZT bei den Warennummern 2825 10 00 und 2928 00 90 angezeigte Codierung C676 betrifft Genehmigungen für die Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von bestimmtem Hydrazin gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014. Für die Ausfuhr von gelistetem Hydrazin ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist.

Im EZT wird bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Russland im Zusammenhang mit den genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbeständen nach Artikel 2 Abs. 3 und 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Ausnahmeregelungen für in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO) aufgeführte Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck) bei diversen Warennummern die Codierung Y921 angezeigt. Zur Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist jeweils die Vorlage einer Genehmigung der Behörde eines Mitgliedstaates nach der EG-Dual-use-VO erforderlich, die mit der Unterlage „X002“ anzumelden ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y921“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.



Ausnahmen vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik (§ 76 Abs. 17 AWW)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y300 betrifft Waren, die nicht unter das Ausfuhrverbot gegenüber der Zentralafrikanischen Republik gemäß § 74 AWW fallen. Hierzu kann die bereits bestehende nationale Codierung „3LNA/CF“ angemeldet werden, die Anmeldung der Codierung „Y300“ ist nicht vorgesehen.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y301 betrifft Waren, die unter einen Ausnahmetatbestand vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik fallen und gemäß § 76 Abs. 17 AWW einer nationalen Genehmigungspflicht unterliegen. Für die Ausfuhr dieser Waren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y301“ ist in ATLAS-Ausfuhr nicht vorgesehen.

GENEHMIGUNGSCODIERUNG FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTER LEBENSWICHTIGER GÜTER

3LLL für die Ausfuhr bestimmter Schutzausrüstung gemäß Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr

C086 für die Ausfuhr bestimmter Schutzausrüstung gemäß DVO (EU) 2020/402 bzw. DVO (EU) 2020/568

C089 für die Ausfuhr von Impfstoffen gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) des KN-Codes 3002 20 10 gemäß DVO (EU) 2021/111

CODIERUNG VON VERBRINGUNGSGENEHMIGUNGEN

3LLG/CO: Verbringungsgenehmigungen (ausgenommen Allgemeine Genehmigungen) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO (z.B. bei Lieferung zu einem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln).

SONDERFALL: EINZELAUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZUR WIEDERHOLTEN VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR

Einzelgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern berechtigen, werden nicht elektronisch abgeschrieben. Sie sind jedoch mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden (Qualifikator „231“).

16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, können folgende Negativcodierungen in Betracht kommen:

Y901: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst

Y920: die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind nicht von der jeweiligen Embargo-VO erfasst

Y921: die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind von der jeweiligen Embargo-VO erfasst, unterliegen jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung keiner Ausfuhrbeschränkung

3LNA/81 bzw. **3LNA/(Länderkürzel)**: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst

3LNA/812: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst

3LNA/83: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind von Teil I Abschnitt B erfasst, unterliegen jedoch aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keiner Ausfuhrbeschränkung

Y904 bzw. **Y906:** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht vom Warenkreis der Anhänge II bzw. III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst

Y907 bzw. **Y908:** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind von Anhang III der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst, unterliegen jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung keiner Ausfuhrbeschränkung

Y975: nicht von der DVO (EU) 2020/402 bzw. der DVO (EU) 2020/568 erfasste Schutzausrüstung

Y981: *nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der DVO (EU) 2021/111 fallende Güter*
Ergänzender Hinweis zur Negativcodierung Y981:

Bei Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes nach Artikel 1 Abs. 5 der DVO (EU) 2021/111 ist die Negativcodierung „Y981“ zwingend in der Ausfuhranmeldung einzutragen und zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle im Feld „Warenbezeichnung“ einzutragen, welche Fallgruppe (Anstrich) aus Absatz 5 in Anspruch genommen werden soll.

Negativcodierung mit Bezug zur Belarus-VO

Y037: Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt

Negativcodierungen mit Bezug zur Iran-VO

Y949: Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VII B der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen

Y966: Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)

Negativcodierungen mit Bezug zur Libyen-VO

Y952: Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)

Y953: Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (keine in Anhang VII gelisteten Güter)

Negativcodierungen mit Bezug zur Nordkorea-VO

Y034: der zur Ausfuhr bestimmte Flugkraftstoff fällt nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509 (betrifft Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)

Diese Codierung betrifft einerseits die in Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509 und andererseits die in Artikel 4 VO (EU) 2017/1509 genannte Ausnahme vom Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509. Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel



4 Abs. 1 VO (EU) 2017/1509 ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y034“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Y039: Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – keine in Anhang IX gelisteten Güter (Codierung: Y961) und andere als in Artikel 11 Buchstabe a) genannte Empfänger

Y961: dient der Erklärung, dass die Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen

Y946 bzw. Y948: die zur Ausfuhr bestimmten Luxusgüter fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 2017/1509

Die Codierung „Y948“ ist vorgesehen für die Erklärung, dass die Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen.

Y957: Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y963: Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y970: Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y971: Güter und Technologien, die mit Ziffer 4 der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden und keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Y967: raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI d der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI d gelisteten Güter)

Negativcodierung mit Bezug zur Russland-VO

Y939: die zur Ausfuhr bestimmten Waren unterliegen keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologien)

Negativcodierung mit Bezug zur Somalia-VO

Y918: die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen keinen Einschränkungen nach der VO (EG) Nr. 147/2003



Negativcodierung mit Bezug zur Syrien-VO

Y935: die zur Ausfuhr bestimmten Güter fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012

Negativcodierungen bekunden, dass die Güter keinen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Die Anmeldung von Negativcodierungen ist grundsätzlich rechtlich nicht verpflichtend. Die in den Embargoverordnungen gegenüber Libyen, Nordkorea oder Somalia geforderten Erklärungen können und sollten in codierter Form abgegeben werden, es stehen entsprechende Negativcodierungen zur Verfügung.

Erforderliche zusätzliche Angaben, ob	Art. 4 VO Nr. 2016/44 (Libyen)	Art. 3a VO Nr. 147/2003 (Somalia)	Art. 9 VO 2017/1509 (Nordkorea)
die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU fallen	x	x	x
die Güter unter die vorliegende Verordnung fallen	x	nicht vorgeschrieben	x
die Ausfuhr der Güter genehmigungspflichtig ist	x	x	x

Die betreffenden Embargoverordnungen fordern die Abgabe der vorgenannten Erklärungen für alle Warenlieferungen unabhängig von Wert, Beschaffenheit und Sensibilität der Güter.

Ergänzender Hinweis zu Negativcodierungen im Außenwirtschaftsrecht:

1. Codierungen im Einfuhrbereich sind aufgrund verfahrenstechnischer Vorgaben in ATLAS-Einfuhr generell verpflichtend anzumelden.
2. Als Nachweis einer funktionierenden Exportkontrolle fordern Hauptzollämter ggf. als Auflage in SDE-Bewilligungen, durch Angabe entsprechender Codierungen zu dokumentieren, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt ist. In diesem Fall sind Negativcodierungen aufgrund der Vorgaben in der Bewilligung anzugeben.

Ergänzende Hinweise zu speziellen Codierungen im Bereich Verbote und Beschränkungen finden Sie in dem Handbuch zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS.

17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Nullbescheid

3LLD/NB: Bescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf

Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (keine Verpflichtung zur Anmeldung)

3LLG/AzA: Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

In der Anlage sind alle außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen im Ausfuhrbereich aufgelistet. Negativcodierungen sind in blauer Farbe dargestellt.

Eine vollständige Liste der in ATLAS-Ausfuhr anmeldbaren Genehmigungscodierungen ist über die Genehmigungscodierungsliste I0136 im Internetportal www.zoll.de abrufbar.

18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS

Bei einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen nicht möglich. Es gelten die in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen.

19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT AB-RUFBAR

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und ist der betreffende Datensatz mit der angegebenen Referenznummer nicht elektronisch abrufbar bzw. ist kein entsprechender Datensatz vorhanden, nimmt das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die elektronische Ausfuhranmeldung nicht entgegen bzw. nicht an.

In diesem Fall muss der Anmelder/Ausführer überprüfen und sicherstellen, dass die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmt. Wird die elektronische Ausfuhranmeldung dennoch von dem IT-Verfahren ATLAS mit dem Fehlertext "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" zurückgewiesen, wird der Anmelder/Ausführer gebeten, sich bezüglich seiner Genehmigung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung zu setzen.

Eine elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist nur möglich, wenn der entsprechende Genehmigungsdatsatz zur Verfügung steht.

20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und wird diese Anmeldung von dem IT-Verfahren ATLAS aufgrund von Plausibilitätsverletzungen zurückgewiesen, ist vom Anmelder die Eingabe der Datenfelder zur Ausfuhrgenehmigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass der Genehmigungstyp und die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen.

Im Falle des Fehlertexts "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" ist zudem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu kontaktieren (s. Ziffer 19).

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung korrekt eingegeben und erfolgt dennoch aufgrund von Plausibilitätsverletzungen eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung, ist der Anmelder berechtigt, in ATLAS-Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungscodierung die ationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung - Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungscodierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusatz“ anzugeben (z.B. X002/DEE).

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder eine gültige Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle nachweisen. Hierzu kann er der Zollstelle, bei der er die elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben hat, zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung

- das Original der Ausfuhrgenehmigung oder
- eine vollständige Kopie der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung

unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer übersenden (z.B. per Fax oder E-Mail).

Für den Fall, dass die elektronische Ausfuhranmeldung zu einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr in ATLAS-Ausfuhr zwar entgegengenommen, die Ausfuhranmeldung aber aufgrund systemtechnisch nicht zeitnah auflösbarer Plausibilitätsverletzungen nicht angenommen wird und deshalb die Ausfuhrabfertigung nicht vorgenommen werden kann, können die Zollstellen zur Vermeidung unbilliger Härten für die Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls die Sondercodierung „3LOA/AUS“ entsprechend nutzen.

Die Sondercodierung „3LOA/AUS“ darf weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)Kontingent verfügende Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden.

21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“

In ATLAS-Ausfuhr sind in der Benutzeroberfläche „Erledigung“ im Modul „Nacherfassung“ u.a. in folgenden Fällen Nacherfassungen/Korrekturen von Abschreibungsdaten durchzuführen:

- Ausfuhren mit Carnet ATA, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen,

- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 AWV) – unabhängig davon, ob eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder nicht (Anmerkung: die Frist zur Vorlage der Unterlagen bei der Zollstelle beträgt einen Monat),
- Lieferungen an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- zur Korrektur von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“ erfolgt,

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z.B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in ATLAS-Ausfuhr nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Nacherfassung von Abschreibungsdaten zu den auf Ausfuhrgenehmigungen in Papierform vorgenommenen Abschreibungen

- nach einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung, die die Übermittlung einer elektronischen Anmeldung vorübergehend nicht zulässt und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“.

Die Nacherfassung erfolgt bei der für den Firmensitz des Ausführers beziehungsweise für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle. Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten in der ATLAS-Anwendung nach und bestätigt die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids. Sofern eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates nicht vorgenommen wurde, trägt die Zollstelle die Daten in der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Genehmigung nach.

Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in der ATLAS-Anwendung kein ausreichendes (Rest-)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle das Original der Ausfuhrgenehmigung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

Die Abgabe einer nachträglichen/rückwirkenden Ausfuhranmeldung ist auch für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren in ATLAS-Ausfuhr möglich. Zum Zwecke der Korrektur fehlerhafter Abschreibungsdaten und zur Nacherfassung/Gutschrift von Abschreibungsdaten ist eine nachträgliche/rückwirkende Ausfuhranmeldung grundsätzlich nicht erforderlich.



WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER

Bei genehmigungsrechtlichen Fragen sowie Fragen zum Inhalt dieses Handbuchs, bei Fragen zu Codierungen im Außenwirtschaftsrecht bzw. abfertigungs-/ATLAS-technischen Fragen zur Online-Abschreibung und sonstigen Fragen im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext steht die Generalzolldirektion – Direktion VI – Referat 3 (Außenwirtschaftsrecht; Bargeld) – als Ansprechpartner zur Verfügung. Schriftliche Anfragen übersenden Sie bitte per E-Mail an das Referatspostfach:

DVIA3.gzd@zoll.bund.de.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte vorrangig an

Frau Hermann 0228/303-61067 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)

Herrn Frank 0228/303-61061 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)

Frau Schönleben 0228/303-61138 (Codierungen, Plausibilitätsverletzungen).

Im Übrigen können Sie auch die referatsinterne Sammelrufnummer 0228/303-49876 kontaktieren.

Bitte wenden Sie sich vorrangig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Fragen, die die Klärung spezieller technischer Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigungsbedürftigkeit (Gütereinstufung) und Genehmigungsfähigkeit von Gütern betreffen. Die Genehmigungsbehörde ist jedoch nicht zuständig in Abschreibungsfragen einschließlich der Korrektur/Nacherfassung/Gutschrift von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.



ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum	wesentliche Änderungen
1.0	25. August 2008	--
2.0	1. Juli 2009	konsolidierte Neufassung
3.0	14. September 2010	- Neuaufnahme der Textziffern 10, 16 und 17 - Wegfall der Möglichkeit, vom Rechnungspreis abweichende kalkulatorische Werte anzumelden (Streichung in Textziffer 8) - Änderung bei den Abschreibungsgrundsätzen (Textziffer 9) - Neuaufnahme der Codierungen 3LLC/B19, 3LLG/CO, 3LNA/51 und der Sondercodierung 3LOA/AUS; - Aufteilung der Codierung 3LLB/51 in 3LLC/51E und 3LLC/51S - Änderung der Codierung 3LLB/231 in 3LLC/231 - Änderung der Codierungen 3LLB/A18, /A19, /A21, /A23 in 3LLC/A18, /A19, /A21; /A23 - Aktualisierung der Codierungen C052, Y920 und Y921 (Neuaufnahme von Codierungen aufgrund der Einführung von restriktiven Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea; Wegfall von Codierungen aufgrund der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegenüber Usbekistan)
4.0	1. Januar 2019	konsolidierte Neufassung
4.1	1. März 2019	- Neuaufnahme der Codierungen 3LNA/812 und 3LNA/83 - Änderungen bei den Codierungen C064/DE, C064/EU, E990/DEE, E990/DES, E990/EU, C068, Y904, Y906 und Y908 (Textänderungen aufgrund der konsolidierten Neufassung der Anti-Folter-VO)
5.0	12. April 2019	- Beendigung der Codierung 3LNA/ER (aufgrund der Aufhebung des Waffenembargos gegen Eritrea)
5.1	1. Mai 2019	- Hinweis zu Nacherfassungen von Abschreibungsdaten bei Ausführen über andere Mitgliedstaaten - Aktualisierung der Ansprechpartner für telefonische Anfragen
6.0	2. Juli 2019	- Ergänzender Hinweis zur Ermittlung der Wertgrenze bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 - Neuaufnahme der Codierungen C076/KP, C076/EU, C077/KP, C077/EU, Y970 und Y971
7.0	27. September 2019	- Ergänzender Hinweis zur Nachtragung der Abschreibungsdaten in der Papier-Genehmigung in Textziffer 19
7.1	18. Oktober 2019	- Redaktionelle Änderungen

8.0	2. Januar 2020	- Textänderung bei den Codierungen C034/DE und C034/EU (aufgrund der Textänderung durch TAXUD zum 01.01.2020) - redaktionelle Änderungen und Aufnahme ergänzender Hinweise
8.1	17. Februar 2020	- Neuaufnahme der Codierungen C689/SO, C689/EU und Y918
8.2	1. April 2020	- Neuaufnahme der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES, C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975
8.3	27. April 2020	- Hinweise zu den Codierungen Y300 und Y301 - Textänderung bei den Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2020/568)
8.4	1. Oktober 2020	- Ergänzung „Haftungsausschluss“ in der Einleitung - Klarstellung, dass alle Genehmigungen elektronisch anzumelden sind; nur BAFA-Genehmigungen elektronisch abgeschrieben werden (Textziffer 1) - Rechtliche Klarstellung innerhalb des Themas „Nullbescheid“ in Textziffer 8
9.0	1. Januar 2021	- Ergänzung von Hinweisen zum Brexit - Neuaufnahme der Codierung X002/A15
9.1	1. Februar 2021	- Neuaufnahme der Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981 im Kontext der DVO (EU) 2021/111

ANLAGE: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern			Die Codierung betrifft:
X002	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, sowie für nicht gelistete Güter nach Artikel 4 der EG-Dual-use-VO	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO sowie für verwendungsbezogene Genehmigungspflichten nach Artikel 4 der EG-Dual-use-VO für nicht gelistete Güter
X002	E01 E02 E03 E04 E05 E06	Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union Nrn. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005 und EU006 gemäß Artikel 9 Abs. 1 i.V.m. Anhang IIa bis II f der EG-Dual-use-VO	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die von den Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen EU001, EU002, EU003, EU004, EU005 und EU006 erfasst werden
X002	A12 A13 A14 A16 A17	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Dual-use-VO	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die von den Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 12, 13, 14, 16 oder 17 erfasst werden



X002	A15	Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs ergänzend erteilt wurde
X002	EUA	Allgemeine Genehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Dual-use-VO	Allgemeine Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO (keine Einzelausfuhrgenehmigung, nicht EU001 bis EU006)
3LLA	82	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der EG-Dual-use-VO für Güter in Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter in Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Waffen, Munition, Rüstungsmaterial			Die Codierung betrifft:



8GGX +		Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG))	Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz
	3LLB	81E und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
		81S oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
		81K oder Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	oder Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen <u>Hinweis:</u> Die zusätzlich zum KrWaffKontrG erforderliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aktuell als Einzel- oder Sammelausfuhrgenehmigung
3LLB	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen



3LLC	81E	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	81S	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	A18 A19 A21 A22 A23 A24 A25 A26 A27	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 1 Abs. 2 AWV für in § 8 Abs. 1 AWV bzw. § 11 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistete Güter	Allgemeine Genehmigungen Nrn. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kriegswaffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Waffen und Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Gütern zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter (VO (EU) 2019/125 – „Anti-Folter-Verordnung“)			Die Codierung betrifft:
E990	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV



E990	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für von Anhang III oder Anhang IV der VO (EU) 2019/125 erfasste Güter
C064	DE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C064	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C068		Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125 gemäß Artikel 20 i.V.m. Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang IV der Anti-Folter-VO, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU GEA 2019/125 erfasst werden
Genehmigungscodierung für die Ausfuhr bestimmter lebenswichtiger Güter			Die Codierung betrifft:
3LLL	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für bestimmte Schutzausrüstung, die von der Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr erfasst ist <u>Hinweis:</u> Aufgrund der Aufhebung der Anordnung des BMWi ist die Codierung ab 19.03.2020 nicht mehr relevant.



3LLL	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für bestimmte Schutzausrüstung, die von der Anordnung des BMWi von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr erfasst ist <u>Hinweis:</u> Aufgrund der Aufhebung der Anordnung des BMWi ist die Codierung ab 19.03.2020 nicht mehr relevant.
C086	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß DVO (EU) 2020/402 bzw. DVO (EU) 2020/568	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für bestimmte Schutzausrüstung, die von Anhang I der DVO (EU) 2020/402 bzw. der DVO (EU) 2020/568 erfasst ist <u>Hinweis:</u> Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 trat am 25. April 2020 außer Kraft und wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/568, die am 25. Mai 2020 außer Kraft trat. Damit ist die Codierung ab 26. Mai 2020 nicht mehr relevant.



C086	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß DVO (EU) 2020/402 bzw. DVO (EU) 2020/568	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für bestimmte Schutzausrüstung, die von Anhang I der DVO (EU) 2020/402 bzw. der DVO (EU) 2020/568 erfasst ist <u>Hinweis:</u> Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 trat am 25. April 2020 außer Kraft und wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/568, die am 25. Mai 2020 außer Kraft trat. Damit ist die Codierung ab 26. Mai 2020 nicht mehr relevant
C086	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Schutzausrüstung nach der DVO (EU) 2020/402 bzw. DVO (EU) 2020/568	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der DVO (EU) 2020/402 bzw. der DVO (EU) 2020/568 Einschränkungen unterliegen <u>Hinweis:</u> Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 trat am 25. April 2020 außer Kraft und wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/568, die am 25. Mai 2020 außer Kraft trat. Damit ist die Codierung ab 26. Mai 2020 nicht mehr relevant
C089	DEE	<i>Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) gemäß DVO (EU) 2021/111</i>	<i>Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten), die nach Artikel 1 der DVO (EU) 2021/111 bei der Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen</i>

C089	DES	<i>Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) gemäß DVO (EU) 2021/111</i>	<i>Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten), die nach Artikel 1 der DVO (EU) 2021/111 bei der Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen</i>
C089	EU	<i>Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) gemäß DVO (EU) 2021/111</i>	<i>Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten), die nach Artikel 1 der DVO (EU) 2021/111 bei der Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen</i>
Genehmigungscodierungen im Embargobereich			Die Codierung betrifft:
C052	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen
C052	AF BY MM GN GW IR LY KP RU ZW SD SS SY UA VE	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 oder 359/2011, Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (betrifft in Anhang I aufgeführte Ausrüstungen zur internen Repression), der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 692/2014 (betrifft Krim und Sewastopol), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund einer Embargobeschränkung in einer der genannten Verordnungen einer Genehmigung bedürfen



C070	LY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)
C070	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)
C069	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 einer Genehmigung bedürfen
C069	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
C076	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)
C076	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)

C077	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)
C077	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VIII gelistete Güter)
C689	SO	Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang III aufgeführte Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen)
C689	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang III aufgeführte Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen)
Codierung von Verbringungsgenehmigungen			Die Codierung betrifft:
3LLG	CO	Nationale Verbringungsgenehmigung mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Nationale Verbringungsgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO
Nationale Sondercodierung			Die Codierung betrifft:

3LOA	AUS	Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	Sondercodierung für gültige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer bei Plausibilitätsverletzungen bezüglich der Genehmigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung – nicht zulässig bei Fehlermeldungen, die auf eine Überschreitung des (Rest)Kontingents hinweisen
Codierung für VO (EG) Nr. 2368/2002 (Kimberley-Prozess)			Die Codierung betrifft:
C034	DE	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der deutschen Behörde	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten in Idar-Oberstein
C034	EU	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten
Y015		Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process)	Erklärung des Anmelders, dass sich die Rohdiamanten in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden (Artikel 11 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2368/2002)
Außenwirtschaftsrechtliche Negativcodierungen bei der Ausfuhr			Die Codierung betrifft:
Y901		nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind
Y901	AZG	nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zur Güterliste erteilt wurde

Y920	AF BY MM GN GW IR LY KP RU ZW SD SS SY UA VE	die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011 (siehe auch Y966, Y949), Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (keine in Anhang I aufgeführte Ausrüstung zur internen Repression) (siehe auch Y953), der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 (siehe auch Y034, Y039, Y946, Y948, Y957, Y961, Y963, Y967, Y970, Y971), der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014 (soweit nicht von Y939 erfasst), der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014 einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft Bereitstellungsverbote) (Ukraine), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von den genannten Verordnungen erfasst sind
Y921	AF BY MM GN GW IR LY ZW SD SS SY VE	die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (siehe auch Y037), der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011, Artikel 2 Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 (siehe auch Y952), der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von den genannten Verordnungen grundsätzlich erfasst, jedoch aufgrund eines Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgenommen sind und damit keinen embargo-rechtlichen Einschränkungen unterliegen



Y921	ALT	Altvertragsregelung (Ausnahmeregelung in Embargo-Verordnungen für bestimmte Verträge/vertragliche Verpflichtungen/Vereinbarungen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach einer Embargo-Verordnung unterliegen
3LNA	81	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind (nicht anwendbar bei Ausfuhren in Waffenembargoländer; siehe auch 3LNA/+Ländercode)
3LNA	AF AM AZ BY MM IQ IR YE CD LB LY KP RU ZW SO SD SS SY VE CF	die Güter fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen bzw. angesichts der Lage in Afghanistan § 74 Abs. 2 Nr. 2 AWW, Armenien (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992), Aserbaidschan (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992), Belarus § 74 Abs. 1 Nr. 1 AWW, Birma/Myanmar § 74 Abs. 1 Nr. 2 AWW, Irak § 74 Abs. 1 Nr. 7 AWW, Iran § 74 Abs. 1 Nr. 8 AWW, Jemen § 74 Abs. 2 Nr. 5 AWW, Kongo § 74 Abs. 1 Nr. 4 AWW, Libanon § 74 Abs. 1 Nr. 9 AWW, Libyen § 74 Abs. 1 Nr. 11 AWW, Nordkorea § 74 Abs. 1 Nr. 5 AWW, Russland § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWW, Simbabwe § 74 Abs. 1 Nr. 13 AWW, Somalia § 74 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 4 AWW, Sudan § 74 Abs. 1 Nr. 15 AWW, Südsudan § 74 Abs. 1 Nr. 15a AWW, Syrien § 74 Abs. 1 Nr. 16 AWW, Venezuela § 74 Abs. 1 Nr. 16a AWW, Zentralafrikanische Republik § 74 Abs. 1 Nr. 17 AWW	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen und nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen unterliegen
3LNA	812	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind



3LNA	83	Die Güter und Technologien unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von Teil I Abschnitt B erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 3 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist stets genehmigungspflichtig.
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang II der VO (EU) 2019/125 erfasst sind (unterliegen keinem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2019/125)
Y906		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang III und IV der Anti-Folter-VO erfasst sind (unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung gemäß Artikel 11 und 16 der VO (EU) 2019/125)
Y907		Güter, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgenommen sind, da sie von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks bei Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen nach Artikel 11 Abs. 3 der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
Y908		Die Güter werden in eines der in Anhang VI gelisteten Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgeführt und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks und des Bestimmungsziels nach Artikel 11 Abs. 2 i.V.m. Anhang VI der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind

Y975		Nicht von der DVO (EU) 2020/402 bzw. der DVO (EU) 2020/568 erfasste Schutzausrüstung	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Genehmigungspflicht der DVO (EU) 2020/402 bzw. der DVO (EU) 2020/568 fallen <u>Hinweis:</u> Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 trat am 25. April 2020 außer Kraft und wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/568, die am 25. Mai 2020 außer Kraft trat. Damit ist die Codierung ab 26. Mai 2020 nicht mehr relevant.
Y981		<i>Nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der DVO (EU) 2021/111 fallende Güter</i>	<i>Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Genehmigungspflicht der DVO (EU) 2021/111 fallen</i>
Negativcodierung mit Bezug zur Belarus-VO			Die Codierung betrifft:
Y037		Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 1a Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 765/2006 der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, fallen
Negativcodierung mit Bezug zur Iran-VO			Die Codierung betrifft:
Y949		Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VII B der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 15a der Iran-VO unterliegen
Y966		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 4a der Iran-VO unterliegen (betrifft in Anhang III gelistete Güter, Technologien und Artikel)
Negativcodierung mit Bezug zur Libyen-VO			Die Codierung betrifft:

Y952		Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)
Y953		Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a der Libyen-VO unterliegen
Negativcodierung mit Bezug zur Nordkorea-VO			Die Codierung betrifft:
Y034		Flugkraftstoffe, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Anhang III der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Flugkraftstoffe nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2017/1509 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Flugkraftstoffen an Nordkorea fallen (Ausnahmeregelung des Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509)
Y039		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (andere als in Artikel 11 Buchstabe a) genannte Empfänger)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten nicht unter das Verbot nach Artikel 11 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fällt
Y961		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten nicht unter das Verbot nach Artikel 11 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fällt
Y946		Luxusgüter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in der DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter (Ausnahmeregelung in Artikel 10 Abs. 3 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 des Verkaufs, der Ausfuhr, Lieferung oder Weitergabe von in Anhang VIII aufgeführten Luxuswaren fallen

Y948		Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fallen
Y957		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y963		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y970		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)

Y971		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die mit Ziffer 4 der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden)
Y967		Raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XId der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XId gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten raffinierten Mineralölerzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 16d der Nordkorea-VO fallen
Negativcodierung mit Bezug zur Russland-VO			Die Codierung betrifft:
Y939		Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter die Einschränkungen des Artikel 3 VO (EU) Nr. 833/2014 i.V.m. Anhang II fallen
Negativcodierung mit Bezug zur Somalia-VO			Die Codierung betrifft:
Y918		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EG) Nr. 147/2003 unterliegen (Somalia)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 3c VO (EG) Nr. 147/2003 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, fallen
Negativcodierung mit Bezug zur Syrien-VO			Die Codierung betrifft:
Y935		Waren, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11c i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 36/2012 unterliegen (Syrien)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Gütern, die zum kulturellen Erbe Syriens gehören, fallen
Sonstige außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr			Die Codierung betrifft:



3LLD	NB	die Ausfuhr bedarf – bestätigt durch einen gültigen Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – keiner Genehmigung	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter ein förmlicher Nullbescheid erteilt wurde <u>Hinweis:</u> Handelt es sich um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter (Nullware), die als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung aufgeführt sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für diese Ausfuhrgenehmigung. Im Feld „Detail“ ist die Angabe aus der Ausfuhrgenehmigung inhaltsgleich zu übernehmen.
3LLG	AzA	Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt

